

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 31. Mai 1983

115. Stück

-
- 286. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der S 9 Innviertler Schnellstraße im Bereich der Stadtgemeinde Braunau am Inn
- 287. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 45 Pulkatal Straße im Bereich der Stadtgemeinde Laa an der Thaya
- 288. Verordnung:** Abänderung der Verordnung über Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht
- 289. Kundmachung:** Aufhebung einiger Worte im § 66 des Handelskammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
-

286. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. Mai 1983 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der S 9 Innviertler Schnellstraße im Bereich der Stadtgemeinde Braunau am Inn

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der S 9 Innviertler Schnellstraße, welcher bis zur endgültigen Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971 erfüllende Straßentrasse als Bundesstraße B gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971 gilt und bis dahin die straßenpolizeiliche Bezeichnung B 309 Innviertler Ersatzstraße trägt und durch die Fertigstellung und Verkehrsübergabe des mit Verordnung vom 21. März 1977, BGBl. Nr. 151, im Verlauf bestimmten Abschnittes („Weilhart-Landesstraße—Staatsgrenze/Innbrücke“) für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, wird von km 71,486 (alt) bis km 73,22 (alt) als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf des aufgelassenen Straßenabschnittes (gelb ausgewiesen) aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Braunau am Inn aufliegenden Planunterlagen (im Maßstab 1 : 25 000) zu ersehen.

287. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Mai 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 45 Pulkatal Straße im Bereich der Stadtgemeinde Laa an der Thaya

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 45 Pulkatal Straße wird im Bereich der Stadtgemeinde Laa an der Thaya wie folgt bestimmt:

Die B 45 Pulkatal Straße wird von km 60,814 über die Eichamtstraße zur B 46 Staatzer Straße (km 61,257/neu bzw. km 31,318 der B 46 Staatzer Straße) geführt.

Gleichzeitig werden die durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf der B 45 Pulkatal Straße sowie der aufgelassenen Straßenteile aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Laa an der Thaya aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 880 zu entnehmen.

Sekanina

Sekanina

288. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 17. Mai 1983, mit der die Verordnung vom 11. Jänner 1971, BGBl. Nr. 16, über Ausnahmen von der Sichtvermerkpflcht abgeändert wird

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung der BGBl. Nr. 510/1974 und Nr. 335/1979 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Jänner 1971, BGBl. Nr. 16, über Ausnahmen von der Sichtvermerkpflcht, ergänzt durch die Verordnungen des Bundesministers für Inneres vom 2. Dezember 1975, BGBl. Nr. 622, vom 29. Mai 1980, BGBl. Nr. 243, und vom 13. März 1981, BGBl. Nr. 154, wird wie folgt abgeändert:

In Ziffer II ist zu streichen:

d) Staatsangehörige von Malaysia

289. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 9. Mai 1983 über die Aufhebung einiger Worte im § 66 des Handelskammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. März 1983, G 31/81, dem Bundeskanzler zugestellt am 3. Mai 1983, die im ersten Satz des § 66 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, enthaltenen Worte „und das gesamte Personal“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1983 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Lanc

Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.